



## Hinweise auf SGE-Ernährungsempfehlungen sowie produkt-, projekt- und programmbezogene Hinweise auf die SGE

### Richtlinien

#### 1) Hinweise auf SGE-Ernährungsempfehlungen

Ein Hinweis auf die Ernährungsempfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung SGE ist gestattet, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Hinweis auf die SGE-Ernährungsempfehlungen\* (genaue Formulierung) muss vorgängig mit der Geschäftsstelle der SGE abgesprochen werden. Für eine genügend lange Vorlaufzeit ist das anfragende Unternehmen zuständig; idealerweise findet die Anfrage mindestens 2 Monate vor der Erstellung des „Gut zum Druck“ statt.
- Die Erzeugnisse mit den umfassenden Inhalten, auf der die SGE-Ernährungsempfehlungen zitiert werden, müssen der Geschäftsstelle der SGE vorgängig unterbreitet werden.
- Im Zitat muss die SGE-Homepage zwingend erwähnt werden ([www.sge-ssn.ch](http://www.sge-ssn.ch)).
- Die aktuellen Ernährungsempfehlungen der SGE befinden sich auf der SGE-Homepage unter [www.sge-ssn.ch](http://www.sge-ssn.ch) (Rubrik Essen und Trinken). Nährstoffbezogene Empfehlungen der SGE basieren auf den DACH-Referenzwerten für die Nährstoffzufuhr und den Berichten der Eidgenössischen Ernährungscommission.

#### 2) Produkt-, projekt- und programmbezogene Hinweise auf die SGE

Produkt-, projekt- und programmbezogene Hinweise auf die SGE\*\* dürfen nur nach Absprache mit der Geschäftsstelle der SGE abgedruckt werden. Die diesbezügliche Anfrage mit ausführlicher Dokumentation muss frühzeitig erfolgen. Je nach Werbewirksamkeit der Auslobung (Art der Auslobung, Umfang der Verwendung) und nach Grösse des Unternehmens ist eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr zu bezahlen.

Produkt-, projekt- und programmbezogene Hinweise auf die SGE sind nur Gönnermitgliedern der SGE gestattet, die Auslobung mit dem SGE-Logo ausschliesslich den Gönnermitgliedern der Kategorie 3.

#### 3) Schlussbemerkungen

- Die SGE behält sich vor, Anfragen von Unternehmen abzulehnen, deren Produkte, Projekte oder Programme den Prinzipien der SGE nicht entsprechen.
- Jegliche Änderungen am Produkt, Projekt oder Programm sind der SGE zu melden, falls weiterhin ein Hinweis auf die SGE gemacht wird.
- Hinweise, die sich ausschliesslich auf die Gönnermitgliedschaft bei der SGE beziehen, sind kostenlos und im aktuellen Dokument „Vorteile\_Goennermitgliedschaft“ geregelt.
- Für jegliche lebensmittelrechtlichen Abklärungen ist das Unternehmen verantwortlich.

\* z.B. „Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE ([www.sge-ssn.ch](http://www.sge-ssn.ch)) empfiehlt 5 Portionen Gemüse und Früchte pro Tag.“

\*\* z.B. „Das Programm XY wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung SGE als «empfehlenswert» eingestuft.“